

Allgemeine Reise- und Geschäftsbedingungen (Stand 01.07.2018)

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für Pauschalreiseverträge, auf welche die Vorschriften der §§ 651a ff BGB über den Reisevertrag direkt Anwendung finden. Die Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a bis y BGB und der Artikel 250 und 252 EGBGB und füllen diese aus.

1. Anmeldung und Abschluss des Vertrages

Mit der Anmeldung, die mündlich, schriftlich oder online erfolgen kann, bietet der Kunde den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Vertrag wird für die SeenLandAgentour GmbH - nachfolgend **SLA** - verbindlich, wenn **SLA** dem Kunden die Buchung und den Preis der Reise auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird **SLA** dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reise- oder Teilnahmebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger zukommen lassen, sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsabschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

Die Anmeldung erfolgt durch den Kunden, der die Anmeldung unterschreibt, auch für alle anderen in der Anmeldung mit aufgeführten Kunden, für deren Vertragsverpflichtung der anmeldende Kunde wie für seine eigenen Verpflichtungen einzustehen hat, sofern er durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung eine entsprechende gesonderte Verpflichtung übernommen hat. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches **SLA** für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn **SLA** bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde dieses innerhalb der Bindungsfrist durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt oder die Anzahlung erklärt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen oben genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt und die Kündigung vom Vertrag hingegen ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 5 und 6 möglich.

2. Zahlung

Bei eintägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung, der Anmeldung zu Segel-, Kanu- oder sonstigen -kursen, -touren oder -veranstaltungen ohne sonstige touristische Leistungen und bei der bloßen Anmietung von Booten ist mit Empfang der Buchungsbestätigung/Rechnung eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig. Die Übergabe eines Sicherungsscheins ist hier nicht erforderlich. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung spätestens 3 Wochen vor Beginn der Tour, des Kurses oder der Mietzeit zu zahlen.

In allen übrigen Fällen ist nach Vertragsabschluss und Aushändigung des Sicherungsscheines im Sinne von § 651 r Abs. 4 BGB und Artikel 252 EGBGB eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises pro Teilnehmer zu leisten, die Restzahlung wird fällig, wie dies im Einzelfall mit **SLA** vereinbart ist und das Rücktrittsrecht aus dem in Punkt 6 b) genannten Grund nicht mehr ausgeübt werden kann. Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird sie gegen Aushändigung der Reiseunterlagen 20 Tage vor Reisebeginn fällig. Der Sicherungsschein muss dem Kunden ausgehändigt sein.

Bei Buchungen, die eine Rechnungssumme bis 200 € ausweisen, ist der Gesamtpreis sofort zur Zahlung fällig einschließlich des Preises aller Zusatzleistungen ohne weitere Aufforderung nach Zugang der Buchungsbestätigung. Für Rechnungsbeträge über 200 € gelten obige Zahlungsbedingungen, soweit nicht anders vereinbart.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus unseren Prospektbeschreibungen und der Beschreibung von Leistungen auf unserer Homepage www.seenlandagentour.de unter Beachtung des Inhaltes der Bestätigung, Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von **SLA** auf einem dauerhaften Datenträger bestätigt wurden.

4. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen oder Kursleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von **SLA** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistungen nicht beeinträchtigen. Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben evtl. Gewährleistungsansprüche unberührt. **SLA** ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich über Leistungsänderungen/Abweichungen nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages ist der Kunde berechtigt in einer angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn **SLA** eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl auf die Mitteilung zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber **SLA** nicht oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierüber ist der Kunde in Zusammenhang mit der Änderungsmitteilung in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise zu informieren.

5. Rücktritt durch den Kunden

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei **SLA**. Tritt der

Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, steht **SLA** eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen zu, soweit der Rücktritt nicht von **SLA** zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbare Nähe außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 651 h Abs. 3 S. 2 BGB sind Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht in der Kontrolle des Reiseveranstalters liegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der ersparten Kosten von **SLA** sowie abzüglich dessen, was **SLA** durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs zur Rücktrittserklärung in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis berechnet. **SLA** kann Aufwendersersatz nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten je angemeldetem Teilnehmer verlangen:

- bis 90 Tage vor Vertragsbeginn 10 % des Vertragspreises;
- 89. - 60. Tag vor Vertragsbeginn 20 % des Vertragspreises;
- 59. - 30. Tag vor Vertragsbeginn 30 % des Vertragspreises;
- 29. - 15. Tag vor Vertragsbeginn 50 % des Vertragspreises;
- 14. - 04. Tag vor Vertragsbeginn 70 % des Vertragspreises;
- 03. - 01. Tag vor Vertragsbeginn 90 % des Vertragspreises und
- ab Vertragsbeginn bzw. bei Nichterscheinen zum Antritt der gebuchten Maßnahme 95 % des Vertragspreises.

b) Macht **SLA** eine pauschalierte Entschädigung gem. 5. a) geltend, ist der Kunde gleichwohl berechtigt, **SLA** die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen. **SLA** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit **SLA** nachweist, dass **SLA** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **SLA** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was sie durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen. Infolge eines Rücktritts ist **SLA** verpflichtet, den Reisepreis unverzüglich aber auf jeden Fall innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. § 651 e BGB bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. **SLA** empfiehlt dem Reisenden den Abschluss einer Reiserücktritts-, Reiseabbruchs-, Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung.

c) Für Verträge, die nur die Bootsvermietung umfassen, gelten folgende Stornosätze als vereinbart:

bei Rücktritt bis 30 Tage vor Mietbeginn Pauschalbetrag in Höhe von 50 €;
bei Rücktritt bis 15 Tage vor dem Tag des Vertragsbeginns 50 % des vereinbarten Gesamtpreises, mindestens jedoch 50 €;
bei Rücktritt bis 1 Tag vor Vertragsbeginn 80 %, mindestens jedoch 50 €,
bei Rücktritt am Tag des Vertragsbeginns oder bei Nichterscheinen 100 % des vereinbarten Gesamtpreises. Ist eine (teilweise) anderweitige Vermietung möglich, errechnet sich das Rücktrittsentgelt nur aus dem Betrag, der sich nach Abzug der anderweitigen Mieteinnahmen ergibt. Den Kunden ist es im Falle der Geltendmachung pauschaler Rücktrittskosten oder Bearbeitungsentgelte gestattet, **SLA** nachzuweisen, dass dieser keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Falle sind die Mieter nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

d) Wasserstände und Witterungsgründe rechtfertigen keinen kostenlosen Rücktritt des Kunden, es sei denn, dass solche Umstände objektiv eine Gefährdung für den Mieter oder Teilnehmer bei Durchführung der Tour begründen würden. Die mit kalten Temperaturen oder Regen verbundenen Unannehmlichkeiten begründen eine solche Gefährdungslage nicht.

6. Rücktritt und Kündigung durch SLA

a) Kommt der Kunde trotz Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, obwohl **SLA** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, kann **SLA** nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und den Kunden mit Rücktrittskosten belasten.

b) Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann **SLA** bis 3 Wochen vor Vertragsbeginn zurücktreten, wenn **SLA** in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat **SLA** unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. In diesem Fall wird der gezahlte Vertragspreis in voller Höhe unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Zugang der Rücktrittserklärung, zurückerstattet.

7. Gewährleistung, Abhilfe und Obliegenheiten des Kunden beim Auftreten von Leistungsstörungen

a) **SLA** steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein u.a. für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten sowie unter der Adresse www.seenlandagentour.de angegebenen Reisedienstleistungen, sofern nicht **SLA** vor Vertragsabschluss eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. **SLA** haftet nicht für Angaben in Orts- und Hotelprospekten.

b) Sind die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in einer Beseitigung des Mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

c) Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber SLA oder dem eingesetzten Betreuer anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später in der Regel keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber dem eingesetzten Betreuer und – sofern dieser nicht erreichbar sein sollte – gegenüber SLA direkt erfolgen, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber SLA unzumutbar machen.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gem. § 651 I BGB nur dann zu, wenn SLA (bzw. dem eingesetzten Betreuer) fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt worden ist, wenn Abhilfe unmöglich oder von SLA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Dies gilt entsprechend, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels nur aus wichtigem, SLA erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

e) SLA verweist auf die Beistandspflicht gemäß § 651 q BGB, wonach dem Kunden im Falle des § 651 k Abs. 4 BGB oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewährleisten ist, insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung, die Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und die Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten. Dabei bleibt § 651 k Abs. 3 BGB unberührt.

8. Haftungsbeschränkung

a) Die vertragliche Haftung von SLA für Schäden, die nicht Körperschäden sind und, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) SLA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von SLA sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

c) SLA haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von SLA ursächlich war.

d) Kommt SLA bei Schiffsreisen die Stellung eines Beförderers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des HGB und des BinSchG.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährungen und Verbraucherstreitbeilegung

a) Ansprüche nach den § 651 i Abs. 3 Nr. 2 bis 7 BGB hat der Kunde gegenüber

SeenLandAgentour GmbH, Dorfstraße 1, 17209 Vipperow

geltend zu machen. Eine Geltendmachung gegenüber dem vermittelnden Reisebüro genügt nicht. Empfohlen wird eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger.

b) Vertragliche Ansprüche des Kunden verjähren gemäß § 651 j BGB nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

c) SLA weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass SLA nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert SLA den Kunden hierüber in geeigneter Form. SLA weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

10. Besondere Bedingungen für die Bootsvermietung

Im Falle einer Verspätung bezüglich der Anreise/Übernahme ist der Kunde verpflichtet, SLA unverzüglich eine entsprechende Mitteilung zu machen. SLA ist bei einer nicht mitgeteilten Verspätung von mehr als 2 Stunden berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mietgegenstände anderweitig zu vergeben. Ab dem Zeitpunkt einer solchen anderweitigen Vergabe entfällt die Vergütungspflicht des Kunden. Verspätungen bezüglich der Rückgabe hat der Kunde SLA unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat SLA den Ausfall bei verspäteter Rückgabe zu erstatten.

Allgemeines/Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen, dasselbe gilt für diese Bedingungen. Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung des aller Datenschutzregelungen, insbesondere der DSGVO verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht. Gerichtsstand für Klagen gegen SLA ist Neustrelitz/Mecklenburg-Vorpommern. Auf dieser Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung mit der Maßgabe, dass falls der Kunde seinen gewöhnlichen Sitz im Ausland hat nach Art. 6 Abs. 2 der Rom - I Verordnung auch den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne diese Klausel anzuwenden wäre.